

Gebührentarif

Für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Pohlern

Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (VKF) mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Leistung mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990, zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989, beschliesst die Einwohnergemeinde 3638 Pohlern:

Periodische Kontrolle

Art. 1 ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Nachkontrollen

Art. 2 ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die vom Feuerungskontrolleur der Gemeinde Pohlern durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Andere Kontrollen

Art. 3 ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

Verrechenbarer Mehraufwand

Art. 4 ¹ Wird der Feuerungskontrolleur bei der Kontrolle ohne entschuldigen Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Gebühren

Art. 5 ¹ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

Für einstufige Brenner Fr. 80.-- plus MwSt.

Für mehrstufige Brenner Fr. 98.-- plus MwSt.

Anpassung der Gebühren

Art. 6 ¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den 1. Oktober in Kraft, und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 5 festgesetzten Gebühren

erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

Gebühreninkasso

Art. 7 Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Pohlern eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Pohlern dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen
Gebührentarifs

Art. 8 ¹ Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 10. Dezember 1993 wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 9 Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco des Kantons Bern auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2003.

Einwohnergemeinde Pohlern

Amt für die Berner Wirtschaft (beco):

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. B. Minder

sig. B. Bähler